

Netznutzungsentgelt für die Steiermark

Netztarife

Gemäß Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung; gültig ab 1.Jänner 2012

Für die Netznutzung (Netzebene3) werden in der Steiermark folgende Preise verrechnet:

Tarifzonen in kWh (Jahresverbrauch)	Arbeitspreis Cent/kWhh		Pauschale pro Monat Cent	Leistungs- preis ct / kWh/h
Zone 1 von 0 bis 8.000 kWh/Jahr	1,5596	Staffel 1	235	
Zone 2 von 8.001 bis 15.000 kWh/Jahr	1,5596	Staffel 2	235	
Zone 3 von 15.001 bis 40.000 kWh/Jahr	1,4958	Staffel 3	235	
Zone 4 von 40.001 bis 80.000 kWh/Jahr	1,4155	Staffel 4	235	
Zone 5 von 80.001 bis 200.000 kWh/Jahr	1,2330	Staffel 5	235	
Zone 6 Ab 200.001	0,8163	Staffel 6	235	

Zone A von 0 bis 5.000.000 kWh/Jahr	0,5622	Staffel A		477
Zone B von 5.000.001 bis 10.000.000 kWh/J.	0,0750	Staffel B		477
Zone C von 10.000.001 bis 100.000.000 kWh/J.	0,0660	Staffel C		477
Zone D über 100.000.000 kWh/Jahr	0,0465	Staffel D		477

Sämtliche Preisangaben sind exkl. 20% Ust.

Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-6 bzw. A-D so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Die Pauschale kommt für die Staffeln 1-6 zur Anwendung, der Leistungspreis für die Staffeln A-D. Für nicht leistungsgemessene Anlagen sind die Zonen 1-6 und die Pauschale anzuwenden. Für leistungsgemessene Anlagen sind die Zonen A-D und der Leistungspreis/Jahr anzuwenden. Die jährliche Verbrauchsgrenze, ab der ein Laseprofilzähler verpflichtend einzubauen ist, beträgt 400.000 kWh.
(siehe Lastprofilverordnung-Novelle 2008)

Der Ansatz der lt. Verordnung vorgesehenen Mindestleistung/Höchstleistung beim Leistungspreis-Netznutzungsentgelt wird wie folgt dargestellt:

Mindestleistung: Liegt die tatsächliche Stundenspitze eines Monats pro Zählpunkt unterhalb von 20% der vertraglich vereinbarten Leistung, so werden jedenfalls 20% der vertraglich vereinbarten Leistung in Rechnung gestellt. Wird Erdgas ausschließlich in den Monaten März bis Oktober bezogen, beträgt die Mindestleistung 10% der vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt für den gesamten Abrechnungszeitraum.

Höchstleistung: Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung der doppelte Leistungspreis zu verrechnen. Ausnahme lt. Verordnung.

Der Brennwert des Erdgases je Normkubikmeter beträgt derzeit 11,19 Kilowattstunden. Verändert sich dieser Durchschnitt im Abrechnungszeitraum um mehr als 2%, wird der tatsächliche Wert zur Ermittlung der Kilowattstunden herangezogen.

Die gesetzliche **Erdgasabgabe** beträgt 6,60 ct je Normkubikmeter, da sind **0,5898 ct je Kilowattstunde**, exkl. Umsatzsteuer